

Kantonsratsbeschluss

Vom 08.05.2018

Nr. RG 0005/2018

Änderung der Kantonalen Bauverordnung (KBV)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf § 131 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Juli 1978¹⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. Januar 2018 (RRB Nr. 2018/93)

beschliesst:

I.

Der Erlass Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978²⁾ (Stand 1. März 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2, Abs. 3 (neu)

²⁾ Ein Baugesuch ist namentlich auch erforderlich für:

j) (geändert) Terrainveränderungen, wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Deponien, Steinbrüche, unter Vorbehalt von Absatz 3;

³⁾ Aufhumusierungen von landwirtschaftlichen Böden bis zu einer Höhe von 0,25 m benötigen kein Baugesuch, sofern sie nicht geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie zum Beispiel den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen sowie weder Naturschutzobjekte noch Grundwasserschutzzonen betreffen.

§ 3^{bis} (neu)

Meldeverfahren

¹⁾ Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Bundesrecht keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden. Der Meldung sind ein Baubeschrieb, ein Situationsplan sowie ein Fassadenplan beizulegen.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Für die Prüfung von Baugesuchen, Meldeverfahren und Anzeigen sowie die Überwachung von Bauten können Gebühren erhoben werden, welche der Gemeinde zufließen.

²⁾ Der Bauherr oder Dritte haben die Kosten zu tragen, die durch die von einer Behörde verfügbaren Eintragungen und Anmerkungen im Grundbuch und den Beizug eines Nachführungsgeometers entstehen. Auslagen für die Überprüfung zusätzlicher Unterlagen hat ebenfalls der Verursacher zu tragen.

¹⁾ BGS [711.1](#).

²⁾ BGS [711.61](#).

§ 39 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² In gleicher Weise können sie einen Bonus vorsehen für An- und Umbauten von bestehenden, zonenkonformen Wohnbauten, die nicht mehr als 2 Geschosse aufweisen und vor dem 1. Januar 1991 erstellt wurden.

⁴ Bei der Berechnung der Geschossflächenziffer werden die Flächen von offenen Gebäuden und Gebäudeteilen, die weniger als zur Hälfte durch Abschlüsse (beispielsweise Wände) umgrenzt sind, die Flächen von Velounterständen sowie von ein- und vorspringenden, auch verglasten, aber unbeheizten Balkonen inklusive darunter liegender ebensolcher Sitzplätze im Erdgeschoss und Wintergärten nicht angerechnet.

§ 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern durch Nutzungspläne (Baulinien) nichts anderes bestimmt ist, müssen Bauten bei Kantonsstrassen einen Abstand von 6 m und bei den übrigen öffentlichen Verkehrsflächen von 5 m einhalten. Diese Vorschriften gelten auch für unterirdische Bauten, Unterniveaubauten, Umbauten und den Wiederaufbau abgebrochener oder zerstörter Gebäude, hingegen nicht für bauliche Anlagen.

§ 47 Abs. 2 (geändert)

² Die zuständige Behörde kann für provisorische Bauten, wie Garagen, Gartenhäuschen und dergleichen, Ausnahmen bewilligen.

§ 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Baubehörde darf Dachaufbauten (wie Lukarnen, Liftaufbauten), Dacheinschnitte und Dachflächenfenster nur bewilligen, wenn sie architektonisch befriedigen und keine Gründe des Ortsbild- oder Denkmalschutzes dagegensprechen. Räume über dem ersten Dachgeschoss sollen möglichst giebelseitig belichtet werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Ackermann
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement (alb, cs) (2)
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (8)
Amt für Raumplanung
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Hochbauamt
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Finanzdepartement
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Staatskanzlei (eng, rol, ett) (3)
GS, BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1483/2018)